

Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften vom 30.09.2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochdorf am 27. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für Unterkünfte in gemeindeeigenen Gebäuden ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person und Monat erhoben.

(2) Werden mehrere Personen, die keine Bedarfsgemeinschaft bilden, gemeinsam in einer Wohnung in gemeindeeigenen Gebäuden untergebracht, ist die Bemessungsgrundlage die der jeweiligen Person zur Verfügung stehende Wohnfläche. Diese setzt sich zusammen aus dem zugewiesenen Zimmer zuzüglich der allen Personen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche. Bei gemeinschaftlich genutzten Zimmer ist für jede Person der entsprechende Anteil zugrunde zu legen.

(3) Die Benutzungsgebühr für angemietete Wohnungen bzw. angemietete Sammelunterkünfte ergibt sich aus der tatsächlich zu entrichtenden monatlichen Miete geteilt durch die Anzahl an eingewiesenen Personen pro Objekt. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person und Monat erhoben.

(4) Die Benutzungsgebühr für Wohnungen und Sammelunterkünfte einschließlich der Betriebskosten wird pro Wohnplatz und Kalendermonat berechnet.

(5) Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe und Betriebskosten ergeben sich aus der Anlage.

(6) Bei der Errechnung der Gebühr nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 2

Die Anlage 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Gebührentabelle zur Erhebung der Nutzungsentschädigung für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Hochdorf

1. Nutzungsentschädigung für die Unterbringung in gemeindeeigenen Gebäuden Die monatliche Nutzungsentschädigung für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Hochdorf beträgt für die gemeindeeigenen Gebäude Wettestraße 10, DG rechts und Obeswiesenweg 1, 1. OG links jeweils 64,00 pro Person zzgl. einer Betriebskostenpauschale von 135 € pro Person/Monat.

2. Nutzungsschädigung für die Unterbringung in angemieteten Sammelunterkünften
Die monatliche Nutzungsschädigung ergibt sich aus der tatsächlich zu entrichtenden Miete geteilt durch die Anzahl der eingewiesenen Personen je Objekt zzgl. einer Betriebskostenpauschale von 135 € pro Person/Monat.

	<u>zu entrichtende Miete</u>
Schillerstraße 11 je Container	1.080 €

3. Nutzungsschädigung für die Unterbringung in angemieteten Wohnungen
Die monatliche Nutzungsschädigung ergibt sich aus dem tatsächlich zu entrichtenden Miete geteilt durch die Anzahl der eingewiesenen Personen zzgl. einer Betriebskostenpauschale von 135 € pro Person/Monat.

	<u>zu entrichtende Miete</u>
a) Blumenstraße 5	1.200 €
b) Stellestraße 23	850 €
c) Bachstraße 13/1	400 €
d) Weinbergstraße 20	1.500 €
e) Ziegelhofstraße 19	1.080 €
f) Reichenbacher Straße 13	710 €
g) Reichenbacher Straße 9, 1. OG	1.425 €
h) Reichenbacher Straße 9, DG	970 €
i) Kümmelstraße 4	550 €

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hochdorf, den 28. Juni 2023

(gez.)

Kuttler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hochdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.